

99046063088000

Schuldnerverzeichnis, vorzeitige Löschung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001245/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046063088000
Leistungsbezeichnung I	Schuldnerverzeichnis, vorzeitige Löschung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schuldnerverzeichnis, vorzeitige Löschung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 882 e Zivilprozessordnung (ZPO) – Löschung
Teaser	Ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn der Schuldner *
Volltext	Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 e Zivilprozessordnung (ZPO) Ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn der Schuldner* gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht nachweist, dass die Forderung des Gläubigers vollständig beglichen ist. Auch wenn aus anderen Gründen die Voraussetzungen der Eintragungsanordnung nicht (mehr) vorliegen, hat das Vollstreckungsgericht über die vorzeitige Löschung zu entscheiden. *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Erforderliche Unterlagen	• Soll die Löschung beantragt werden, weil der Gläubiger vollständig befriedigt wurde, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass dem zentralen Vollstreckungsgericht die Forderungshöhe und Angaben zu dem Gläubiger nicht vorliegen. • Für den Nachweis der vollständigen Befriedigung ist es daher nicht ausreichend, allein eine Quittung oder einen Zahlungsnachweis vorzulegen. • Zudem ist darauf zu achten, dass die Eintragungsanordnung, die gelöscht werden soll, in dem Antrag genau bezeichnet ist.
Voraussetzungen	Die Forderung des Gläubigers ist vollständig befriedigt.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beantragen Sie formlos beim zentralen Vollstreckungsgericht ("Zuständige Stelle") oder bei jedem Amtsgericht. Hinweis: Nähere Informationen enthält das Merkblatt des zentralen Vollstreckungsgerichts.
Bearbeitungsdauer	
Frist	regelmäßige Löschung der Eintragung: nach drei Jahren
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	